



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Widrigkeiten bei der Spekulationssteuer gelten nicht für § 17 EStG

Stand: 06.03.2006

Nachdem das BVerfG § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG in den Veranlagungszeiträumen 1997 und 1998 (Urteil vom 9.3.2004, 2 BvL 17/02) für nichtig erklärt hatte, stellte sich die Frage, ob dies auch für den Verkauf einer wesentlichen Beteiligung gilt. Denn § 23 Abs. 2 Satz 2 EStG bestimmt, dass § 17 EStG nicht anwendbar ist, wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG vorliegen.

Das FG München ist hierzu in seinem Urteil von 3.8.2005 (1 K 4433/04) der Auffassung, dass

- durch die Nichtigerklärung § 23 Abs. 1 Nr. 1b EStG der Vorrangregelung in § 23 Abs. 2 Satz 2 EStG keine Bedeutung mehr zukommt
- damit auch bei Verkäufen einer wesentlichen Beteiligung innerhalb der Jahresfrist § 17 EStG Anwendung findet.

Die durch das Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs und der Bereinigung des Steuerrechts (BGBl 1993 I S. 2310) eingeführte Vorschrift des § 23 Abs. 2 Satz 2 EStG räumt der Spekulationsbesteuerung Vorrang gegenüber der Besteuerung nach § 17 EStG ein. Damit hatte der Gesetzgeber auf die geänderte Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 4.11.1992, X R 33/90, BStBl 1993 II S. 292) reagiert. Zuvor war grundsätzlich § 17 EStG vorrangig. Sofern allerdings die Anwendung des § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG ausscheidet, kommt die Vorschrift des § 17 EStG zum Tragen, die subsidiär anzuwenden ist.

Da das BVerfG § 23 EStG hinsichtlich der Wertpapierveräußerungsgeschäfte für verfassungswidrig und nichtig erklärt hat, unterliegt der erzielte Veräußerungsgewinn mit einer wesentlichen Beteiligung § 17 EStG. In diesem Falle kommt der Vorrangregelung in § 23 Abs. 2 Satz 2 EStG keine Bedeutung zu.



Hinweis: Diese Auffassung vertritt auch der BFH (Beschluss vom 14.1.05. XI B 129/02, BFH/NV 2005, 1105).

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de